II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. August 1973

zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl aus Italien

(73/259/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik stellte am 29. August 1973 bei der Kommission einen Antrag auf Verabschiedung von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl.

Mit Entscheidung vom 4. August 1973 (3) hat die Kommission Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizen aus der Gemeinschaft erlassen. Diese Maßnahmen wurden beschlossen, um zu verhindern, daß die Ausfuhren dieses Erzeugnisses, für das in der Gemeinschaft ein Mangel besteht, die Versorgungssicherheit gefährden und somit die Lieferung von Verarbeitungserzeugnissen aus Hartweizen an die Verbraucher zu angemessenen Preisen indirekt nicht mehr ermöglichen.

Die Verarbeitungserzeugnisse Hartweizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl werden insbesondere zur Herstellung von Teigwaren zur menschlichen Ernährung verwendet. Diese Teigwaren werden vor allem in Italien, einer Region der Gemeinschaft, in der der Teigwarenverbrauch besonders hoch ist, ausschließlich aus Verarbeitungserzeugnissen aus Hartweizen hergestellt. Daher ist es für die Versorgung dieses Mitgliedstaats erforderlich, daß von der Nahrungsmittelindustrie dieses Landes beträchtliche Mengen an Verarbeitungserzeugnissen aus Hartweizen zur Verfügung gestellt werden.

Obwohl Italien selbst Hartweizen erzeugt, besteht ein Mangel an diesem Erzeugnis. Dieses Defizit kann auf Gemeinschaftsebene nicht gedeckt werden, da Weichweizen, mit Ausnahme bestimmter Regionen Frankreichs, in dem selbst ein Mangel herrscht, in keinem anderen Mitgliedstaat erzeugt wird. Hieraus erklärt sich, daß Italien hinsichtlich der Hartweizenversorgung weitgehend von Einfuhren aus Drittländern abhängig ist. Nach dem in den vergangenen Monaten verzeichneten übermäßigen Preisauftrieb bei diesem Erzeugnis auf dem Weltmarkt gingen die Vorräte an diesem Grunderzeugnis sowie an seinen Verarbeitungserzeugnissen in diesem Mitgliedstaat zurück. Dieser Mangel ist ein Grund für die Preissteigerung für diese Erzeugnisse auf dem italienischen Markt ; die Steigerung, die sich auf den Preis für Teigwaren auswirkt, ist dem Verbraucher schwer zumutbar.

Ferner besteht zwischen den in Italien und den auf dem Weltmarkt angewendeten Preisen ein derartiger Unterschied, daß für die Händler noch immer ein nicht unerheblicher Anreiz besteht, Hartweizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl aus Italien auszuführen. Unter diesen Voraussetzungen können derartige Ausfuhren die Versorgung dieser Region der Gemein-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1973, S. 25.

schaft auf das schwerste beeinträchtigen, selbst wenn es sich dabei nur um geringe Mengen handelt.

Sämtliche vorgenannten Umstände führen zu der Schlußfolgerung, daß dem italienischen Markt wegen der Ausfuhren von Hartweizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl schwere Störungen drohen, wodurch die Ziele des Artikels 39 Absatz 1 des Vertrages und insbesondere die unter c), d) und e) genannten gefährdet werden können.

Die üblichen Mittel zur Marktregelung, wie die Beseitigung jeglicher Erstattung und die Herabsetzung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen, sind erschöpft. Daher ist es erforderlich, mit sofortiger Wirkung Sondermaßnahmen zu verabschieden, mit denen dieser Situation begegnet werden kann. Diese Maßnahmen müssen im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2591/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide [1] getroffen werden. Die auf dem Markt zur Zeit herrschenden Voraussetzungen sind dergestalt, daß allein die Aufhebung der Erteilung der Ausfuhrlizenzen geeignet ist, die Lage zu verbessern. Diese Lage ist besonders in Italien gefährlich, da in dieser Region der Gemeinschaft vor allem ein Bedarf an Hartweizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl besteht. Es dürfte daher angezeigt sein, den Umfang der Maßnahme auf die Ausfuhren aus dieser Region zu begrenzen.

Auf Grund der Gemeinschaftsverpflichtungen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe sind die in diesem Rahmen getätigten Ausfuhren von der Schutzregelung ausgeschlossen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Ausfuhrlizenzen für (Hart)weizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl der Tarifstellen 11.02 A I a) bzw. ex 11.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs werden nicht mehr für die Ausfuhren aus der Italienischen Republik erteilt. Diese Bestimmung gilt für die Anträge auf Erteilung von Lizenzen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1796/73 [3], nach dem 29. August 1973 eingereicht wurden.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 wird auf den für die betreffenden Erzeugnisse nach dem 29. August 1973 erteilten Ausfuhrlizenzen in der Spalte 12 folgende Angabe angebracht :

„nicht gültig in Italien".

Artikel 2

Artikel 1 gilt nicht für die in Anwendung von Artikel 22a der Verordnung Nr. 120/67/EWG für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen bereitgestellten Erzeugnisse.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. August 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1973, S. 1.